G 3229



# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang	Ausgegeben zu Dusseldorf am 16. April 2020	Nummer 13	

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	3. 4. 2020	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	222
<b>2032</b> 0	3. 4. 2020	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes	284
2251	3. 4. 2020	Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)	284

# Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

### 1112

# Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung Vom 3. April 2020

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

### Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 93 wird folgende Angabe eingefügt:
    - "§ 94 Übergangsregelung zur Bestimmung der Einwohnerzahl nach § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie nach § 15 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz"
  - b) Die bisherige Angabe zu  $\S$  94 wird die Angabe zu  $\S$  95.
  - c) Unter der Überschrift "Anlagen" wird nach der Angabe "Anlage 17d" das Wort "(weggefallen)" durch die Wörter "Zu § 75 d Stimmzettel – Stichwahl des (Ober-)Bürgermeisters und des Landrats" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 wird die Angabe "1 Satz 3" durch die Angabe "2 Satz 4 und 6" ersetzt.
  - b) In Nummer 14 wird die Angabe "2" durch die Angabe "6" ersetzt.
- 3. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
    - "8. einen anderen Termin für die Stichwahl festzusetzen, wenn besondere Umstände es erfordern (§ 46 c Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes)."
- 4. In § 6 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "Vorschriften des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes" durch die Wörter "für die Ausschüsse der jeweiligen kommunalen Vertretung des Wahlgebiets geltenden Vorschriften" ersetzt.
- 5. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden vor Nummer 5a die Anführungszeichen gestrichen.
- 6. In § 26 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Bewerbers" die Wörter "und die Kontaktdaten" und nach dem Wort "anzugeben" die Wörter ", die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nummer 3 aufzunehmen sind" eingefügt.
- In § 32 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "2" durch die Angabe "3" ersetzt und die Wörter "mit Postleitzahl" werden gestrichen.
- 8. In § 65 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe "2" durch die Angabe "6" ersetzt.
- In § 75 b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort "Postfach" das Wort "(Hauptwohnung)" gestrichen.
- 10. In  $\S$  75 c Satz 1 werden nach der Angabe "17c," die Wörter " für die Stichwahl das Muster der Anlage 17d" eingefügt.
- 11. In § 75 d Nummer 6 werden die Wörter "danach gewählte Bewerber" durch die Wörter "nach § 46 c Absatz 1 des Gesetzes gewählte Bewerber oder das Erfordernis einer Stichwahl unter den gemäß § 46 c Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zu beteiligenden Bewerbern" ersetzt.

- 12. In § 94 werden in der Überschrift nach der Angabe "und 4" die Wörter "sowie nach § 15 Absatz 2 Satz 3" eingefügt.
- 13. Nach Anlage 17c wird Anlage 17d aus dem Anhang zu dieser Verordnung eingefügt.
- 14. Die Anlagen 1, 2, 3, 9b, 10a, 10b, 10c, 10d, 11a, 11b, 11c, 11d, 11e, 12a, 12b, 12c, 12d, 13a, 13b, 13c, 14a, 14b, 14c, 14d, 15, 17a, 23, 24b und 26c erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 2020

Der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert R e u l

Anlage 1 zu § 12 Absatz 7 und 8 KWahlO

# Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für ausländische Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind siehe Hinweis 1

 $f \ddot{u}r \ die \ Wahl \ der \ Vertretung \ der \ Gemeinde - \ des \ Kreistages - des \ Stadtbezirks - des \ (Ober-) B \ddot{u}rgermeisters \ / der \ (Ober-) B \ddot{u}rgermeisterin - des \ / der \ Landrats \ / der \ Landrats \ - der \ Verbandsversammlung \ des \ Regional verbands \ Ruhr \ ^*$ 

am	in der Gemeinde	
im Kreis	im Stadtbezirk	
Letzter Abgabetermin:		
Bitte in Druckschrift ausfül	len!	
An die Gemeinde <sup>siehe</sup> Hinweis 2		
(Anschrift)		
Familienname – ggf. auch Gebu	ırtsname -, Vornamen	
Geburtsdatum		
Geburtsort	Staat	
Ich besitze folgenden gültigen I	dentitätsausweis <sup>siehe Hinweis 3</sup>	
Art des Ausweises	Ausweisnummer	
	von (ausstellende Behörde)	
zuletzt verlängert am	von (ausstellende Behörde)	
2. Ich werde am Wahltag eine (Straße, Hausnummer, Pos Mir ist bekannt, dass sich nach Wählerverzeichnis erwirkt, und Ich werde deshalb diesen Antra nicht mehr Staatsangehörig	§ 107b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch in dass sich nach § 107a des Strafgesetzbuches strafbar macht gunverzüglich zurücknehmen und an der Wahl nicht teil ge/r eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union sein schapenen Gemeinde oder in dem Kreis, zu dem diese Gegegebenen Gemeinde oder in dem Kreis, zu dem diese Gegegebenen Gemeinde oder in dem Kreis.	Hauptwohnung innehaben in siehe Hinweis 5  falsche Angaben die Eintragung in das  cht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.  nehmen, wenn ich am Wahltag  bllte,
	Unterschrift der a ner falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt <b>versi</b> e Angaben der antragstellenden Person ausgefüllt habe und	
Ort, Datum		
	nschrift der Hilfsperson (Straße, Hausnummer, Postleitzahl	, Wohnort) Unterschrift
Für amtliche Vermerke		
Eingegangen am	In das Wählerverzeichnis eingetragen WV-Nr.	Wahlbenachrichtigung versandt am
☐ Antrag abgelehnt (s. Anl	age) - Ablehnung versandt am	

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 1 zu § 12 Absatz 8 KWahlO

# Hinweise

zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt für Unionsbürger und Unionsbürgerinnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor die Wahl (hier Datum einsetzen) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (hier Datum einsetzen) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eintragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Unionsbürger/innen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben.
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der/die Antragsteller/in in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlbezirk ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird (vgl. § 12 Abs. 8 KWahlO). Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen. Der Antrag muss spätestens am (hier Datum einsetzen) (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

- Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der/die ausländische Unionsbürger/in seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland seine/ihre Hauptwohnung innehat.
- <sup>3</sup> Die Angaben sind nur für ein Dokument erforderlich.
- <sup>4</sup> Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.
- Wenn eine der Voraussetzungen für das Wahlrecht wegfällt, ist der Antrag zurückzuziehen. Beim Umzug in eine andere Gemeinde desselben Kreises besteht das Wahlrecht nur noch für die Kreiswahlen in der neuen Gemeinde.
- <sup>7</sup> Mit ihrer Unterschrift versichert die antragstellende Person die Richtigkeit ihrer Angaben.
- <sup>8</sup> Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Freimachungsvermerk

# Wahlbenachrichtigung

Wahlbenachrichtigung

von ....... bis ....... Uhr und zur etwaigen Stichwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-Bürgermeisterin – des Landrats/der Landrätin am Sonntag, dem ......., von ...... bis Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin – des Landrats/der Landrätin – und der zur Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises/der Bezirksvertretung sowie des Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr\* am Sonntag, dem ....... ...... Uhr.

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

vor dem Wahltag umziehen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis - Unionsbürger/innen: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen, sofern sie nicht

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks/Stadtbezirks/Wahlgebietes\* oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Wahlscheinanträge, die mit umseitigem Vordruck, aber auch per E-Mail ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Bei Umzug Anschriftenberichtigungskarte!

Herrn/Frau4

Wenn unzustellbar, zurück!

..., 18.00 Uhr, bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. oder mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können, werden nur bis zum ... schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Auskunft zur Barrierefreiheit von Wahlräumen und über Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer

Mit freundlichen Grüßen

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nummer

Absender

, für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen barrierefrei / nicht barrierefrei  $^{\ast}$   $^{5}$ Wahlraum:

Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung in Kartenform. Auf der Rückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 3) aufzudrucken.

Stadtvertretungen/Kreisvertretung mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt." In Stimmbezirken, deren Briefwahlorstand festgestellt wird, werden dem ersten Satz die Wörter "(gilt nicht für die Briefwahl)" angefügt. Alle Sendungen mit diesem zusätzlichen Hinweis sind mangels Inhaltsgleichheit gesondert Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: "Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl der einzuliefern.

Neben dem Absender können angegeben werden: Der Stimmbezirk, Wahlraum und Nummer im Wählerverzeichnis.

Anschriftenangaben müssen maschinenlesbar sein. Die Nummer im Wählverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks/Wahlgebietes\* können in die Anschrift aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnungen nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers. Für jeden Wahlraum ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

Unzutreffendes streichen

Zutreffendes ankreuzen \*

Anlage 3 zu § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 70, 75a KWahlO

# (Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

# Wahlscheinantrag

Nur in frankiertem Umschlag	absenden (Briefentgelt)
An den/die Ober-/Bürgermeister/in	
Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und abs einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks <sup>1</sup> oder du	
Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins	
Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins <sup>2</sup>	
□ ** für die Gemeindewahlen/Kreiswahlen <sup>3</sup> *am	
□ ** für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin	
□ ** für die etwaige Stichwahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bür	germeisterin - Landrats/Landrätin * - am
	nlung des Regionalverbands Ruhr * - am
Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Wohnung	
(Straße, Hausnummer, Po	ostleitzahl, Ort)
	orlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie echtigt ist.
Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen	Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für eine eventuelle
O ** soll an meine obige Adresse geschickt werden	Stichwahl
O ** soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:	O ** soll an meine obige Adresse geschickt werden
	O ** soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:
Vor- und Familienname:	Vor- und Familienname:
Straße, Hausnummer:	Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Ort:	,
O ** wird abgeholt 4	Postleitzahl, Ort:
	O ** wird abgeholt 4
Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlage wenn eine schriftliche Vollmacht dafür vorliegt (die Eintragung ebevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte ver Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfamehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich	der bevollmächtigten Person in diesem Antrag genügt) und von der treten werden. angnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht
	Unterschrift des/der Wahlberechtigten *

Falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet, ist das Wort "Wahlbezirk" durch das Wort "Stadtbezirk" und falls eine einzelne Wahl des/der Ober-Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder Landrats/Landrätin stattfindet, ist das Wort "Wahlbezirk" durch das Wort "Wahlgebiet"

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fehlt eine eindeutige Kennzeichnung, so gilt der Antrag als für alle in Betracht kommenden Wahlen gestellt.

Bei einer einzelnen Wahl ist die Bezeichnung dieser Wahl einzusetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat dem/der Bürgermeister/in vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, und hat sich auf Verlangen auszuweisen.

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Ich bevollmächtige zur Entgegenr	Vollm ahme des Wahlscheins mit Bri		au
	(Vor- und Familienname, Straße, 1	lausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Datum		Unterschrift der/des Wahlberec	htigten *
(n Hiermit bestätige ich Gemeindebehörde, dass ich nicht		<b>erechtigten auszufüll</b> ne) den Erhalt der Unterlage	en und versichere gegenüber der
Datum		Unterschrift der/des Bevollmäc	htigten *
Für amtliche Vermerke Sperrvermerk "W" im - Wählerverzeichnis eingetragen am	Wahlschein-Nr.		nterlagen ogesandt/ausgehändigt n

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

# Niederschrift

über die Mitglieder-/Vertreter-/Wahlberechtigten-Versammlung \* zur Aufstellung der Listenwahlvorschläge – des Listenwahlvorschlags \*

der	
	(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)
für	die Wahl der Bezirksvertretung/en*
in d	er kreisfreien Stadt
	/Die
(ein	berufende Partei- oder Wählergruppenstelle)
hat	am
	** einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe in der kreisfreien Stadt – im Stadtbezirk*
auf	heute, den,
zun	a Zwecke der Aufstellung von Bewerber/innen für die Wahl der Bezirksvertretung/en *
	in der kreisfreien Stadtgeladen.
	chienen waren (Zahl) wahlberechtigte Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter-/innen – Wahlberechtigte - aus der sfreien Stadt – dem Stadtbezirk * 1.
Ein ist.*	e Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen
Die	Versammlung wurde geleitet von
	(Vor- und Familienname)
Sch	riftführer/in war(Vor- und Familienname)
Der	/Die Versammlungsleiter/in stellte fest**,
1.	□ dass die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der Stadt – im Kreis* ordnungsgemäß gewählt worden sind.
2.	□ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist.
	dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keinem/keiner Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird.
3.	□ dass nach der Satzung
	□ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen
	□ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
	als Bewerber/in, Ersatzbewerber/in gewählt ist, wer <sup>2</sup>
4.	dass alle stimmberechtigten Mitglieder vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht.
5.	dass den Bewerbern und Bewerberinnen und Ersatzbewerbern und Ersatzbewerberinnen die Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.
6.	dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/in den Stimmzettel

unbeobachtet zu kennzeichnen hat.

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

	Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurd irksvertretung des Stadtbezirks	
a)	über die Bewerber/innen auf den Plätzen Nummer	
b)	über die Bewerber/innen auf den Plätzen Nummer	
c)	über die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen für die Bewerber/inn Listenwahlvorschlags einzeln/gemeinsam*	en unter lfd. Nummer des
Bez	rirksvertretung des Stadtbezirks	
a)	über die Bewerber/innen auf den Plätzen Nummer	in dem Listenwahlvorschlag einzeln
b)	über die Bewerber/innen auf den Plätzen Nummer	in dem Listenwahlvorschlag gemeinsam sowie
c)	über die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen für die Bewerber/inn Listenwahlvorschlags einzeln/gemeinsam* usw.	en unter lfd. Nummer des
mit	verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist.	
Die	einzelnen Wahlgänge ergaben, dass die Bewerber/innen wie folgt auf	gestellt sind:
Li	stenwahlvorschlag <sup>3</sup> für die Bezirksvertretung des Stadtbezirks	Ersatzbewerber/in für die lfd. Nummer
	Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Wohnort	
1.		
2.		
3.	w.	
us	w.	
Li	stenwahlvorschlag <sup>3</sup> für die Bezirksvertretung des Stadtbezirks	
	Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Wohnort	Ersatzbewerber/in für die lfd. Nummer
1.		
2.		
3.		
4.		
us	w.	
	wendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht* - erhoben, aber v	
Die	Versammlung beauftragte	Feilnehmer/innen)
Fes	en dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides stat tlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in den Listenwahlvorschl verbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/in für einen anderen Bew I.	ägen – im Listenvorschlag - und die Bestimmung eines
Der	/Die Leiter/in der Versammlung De	/Die Schriftführer/in
 (Un	terschrift, Vor- und Nachname) (Un	sterschrift, Vor- und Nachname)
	Es sollte eine Anwesenheitsliste geführt werden, aus der Vor- und der Teilnehmer/innen hervorgehen; gemäß § 17 Absatz 2 KWahl Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben	ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des

Die Listenwahlvorschläge können auch in einer Anlage aufgeführt werden

<sup>4</sup> Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10b abzugeben

Unzutreffendes streichen

Zutreffendes ankreuzen

Anlage 10a zu § 26 Absatz 4 Nummer 3 KWahlO

# Versicherung an Eides statt <sup>1</sup>

Wir versichern dem/der Wahlleiter/in der Gemeinde – des Kreises*				
nn Eides statt, dass in der Mitglieder Vertreter Wahlberechtigten Versammlung*				
der				
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)				
am inin				
	veliste, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen der Reserveliste Reserveliste als Ersatzbewerber/in für einen/eine anderen/andere Bewerber/in			
in geheimer Abstimmung erfolgt sind.	in the chief and bload of the chief and the			
Der/Die Leiter/in der Versammlung	Die von der Versammlung beauftragten beiden Teilnehmer/innen			
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)	(Name in Maschinen- oder Druckschrift)			
(handschriftliche Unterschrift)	(handschriftliche Unterschrift)			
	(Name in Maschinen- oder Druckschrift)			
	(handschriftliche Unterschrift)			

<sup>1</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 10b zu § 72 Absatz 4 Nummer 3 KWahlO

# Versicherung an Eides statt <sup>1</sup>

Wir versichern dem/der Wahlleiter/in der kreisfreien Stadt			
an Eides statt, dass in der Mitglieder Vertreter Wahlberechtigten Versammlung*			
der			
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergrup	pe)		
am in			
die Wahl der Bewerber/innen für den Listenwahlvorschlag/die	e Listenwahlvorschläge der Bezirksvertretung/en *		
	, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in den		
	destimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin in den Listenwahlvorschlägen -		
dem Listenwahlvorschlag* als Ersatzbewerber/in für einen/ein	e anderen/andere Bewerber/in in geheimer Abstimmung erfolgt sind.		
Der/Die Leiter/in der Versammlung	Die von der Versammlung beauftragten beiden Teilnehmer/innen		
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)	(Name in Maschinen- oder Druckschrift)		
(handschriftliche Unterschrift)	(handschriftliche Unterschrift)		
	(Name in Maschinen- oder Druckschrift)		
	(handschriftliche Unterschrift)		

<sup>1</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 10c zu § 75 b Absatz 4 KWahlO

# Versicherung an Eides statt<sup>1</sup>

Wir versichern dem/der Wahlleiter/in der Gemeinde - des Kreises*			
n Eides statt, dass in der Mitglieder Vertreter Wahlberechtigten Versammlung*			
der			
(Name/n und ggf. Kurzbezeichnung/en der Partei/en ode	r Wählergruppe/n)*		
am inin			
	in für das Amt des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin		
in geheimer Abstimmung erfolgt ist.			
Der/Die Leiter/in der Versammlung	Die von der Versammlung beauftragten beiden Teilnehmer/innen		
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)	(Name in Maschinen- oder Druckschrift)		
(handschriftliche Unterschrift)	(handschriftliche Unterschrift)		
	(Name in Maschinen- oder Druckschrift)		
	(handschriftliche Unterschrift)		

<sup>1</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 10d zu § 75 j Absatz 4 Nummer 3 KWahlO

# Versicherung an Eides statt <sup>1</sup>

Vir versichern dem/der Wahlleiter/in des Regionalverbandes Ruhr an Eides statt, dass in der Mitglieder Vertreter Wahlberechtigten Versammlung*		
der		
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergru	uppe)	
am in		
die Wahl der Bewerber/innen für den Listenwahlvorschlag f	ür die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, die	
Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in dem List	enwahlvorschlag und die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin in dem	
Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber/in für einen/eine ar	nderen/andere Bewerber/in in geheimer Abstimmung erfolgt sind.	
Der/Die Leiter/in der Versammlung	Die von der Versammlung beauftragten beiden Teilnehmer/innen	
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)	(Name in Maschinen- oder Druckschrift)	
(handschriftliche Unterschrift)	(handschriftliche Unterschrift)	
	(Name in Maschinen- oder Druckschrift)	
	(handschriftliche Unterschrift)	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Anlage 11a zu § 26 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

An	den/die Wahlleiter/in
in .	
I. <b>\</b>	Vahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk
der	/des
	(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)
für	die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises*
·	Wahlbezirkam/im Jahr*
ım	wanioezirk
1.	Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 26 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber/in
	(Familienname, Vornamen)
	Beruf
	falls Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes:
	(Dienstherr und Beschäftigungsbehörde oder Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt – vgl. § 13 Absatz 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes)
	geboren amin
	Wohnung und Wohnort
	Staatsangehörigkeit
	E-Mail-Adresse oder Postfach
2.	Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist
	(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)
3.	Stellvertretende Vertrauensperson ist
	(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail
4.	Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar
	a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (s. II) abgegeben ist,*
	b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (s. III) bescheinigt ist,*
	c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nebst Versicherungen an Eides statt nach § 17 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlagbeiliegen,*
	d)
	e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
	f) folgende Nachweise <sup>1 4</sup> der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlagbeiliegen: * <sup>5</sup>
	aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
	bb) schriftliche Satzung und Programm,
	cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde, <sup>6</sup> dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.
Ort	, Datum
	terschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe, des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin bzw. es/einer anderen Wahlberechtigten)

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11a zu § 26 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

# II. Zustimmungserklärung<sup>7</sup>

T 1		D	1	D 1 /			XX7 1 1	1.1	
Ich stimme	meiner	Benennung a	alc.	Rewerber/in	ım	umseifigen	W/ahl	vorschlag	711
Ten stilline	IIICIIICI	Deneminang t	413	DCWCI OCI/ III	1111	umschigen	* * CIII	Voiscillag	Lu

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Ich bin auf der Reserveliste der/des	
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
als Bewerber/in benannt*.	
Ort, Datum	
(Unterschrift)	(Vor- und Familienname)
III. Bescheinigung der Wählbarkeit <sup>8 9</sup>	
Herr/Frau <sup>*</sup>	
geboren am	
wohnhaft in	
	(Straße, Hausnummer, Wohnort)
	des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in*, hat mindestens seit drei Monaten vor dem Vahlgebiet, hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ist vom Wahlrecht und 12 des Kommunalwahlgesetzes).
Ort, Datum	
Dienstsiegel	Der/Die Bürgermeister/in

- Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind
- Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber/innen benannt waren
- Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern/Einwohnerinnen von 5, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern/Einwohnerinnen von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern/Einwohnerinnen von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14a KWahlO zu erbringen
- <sup>4</sup> Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Landrat/die Landrätin zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; die Bezirksregierung ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht
- Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12a KWah1O abgegeben werden
- <sup>8</sup> Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO erteilt werden
- Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11a zu § 26 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

# Informationen zum Datenschutz

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
  - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
- 11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11b zu § 31 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

An o	den/die V	Wahlleiter/in							·	
in										
I. V	ahlvor	schlag für di	ie Reserveli	ste						
				rtei oder Wähle						
für o	lie Wahl	der Vertretung	g der Gemein	de - des Kreises	*					
am/i	m Jahr*									
1.		und des § 16 d erveliste vorge		lwahlgesetzes ı	and des § 31 d	er Kommunal	wahlordnung we	erden als Bewe	rber/innen für	
	Lfd. Num mer	Num und datum, und Adresse gehörigkeit		Ersa	atzbewerber/in t	für <sup>2</sup>				
								Familien- und Vornamen	Wahlbezirk Nummer	Reserve- listen- platz Nummer
	2									
	3									
	4.	usw.								
3.	4. usw.  2. Vertrauensperson für die Reserveliste ist									
 Ort,	Datum									
(Un	terschrif	t der für das W	ahlgebiet zus	tändigen Leitun	g der Partei od	er Wählergrup	pe)			

Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11b zu § 31 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

II. Zustimr	nungserklärun	gen <sup>10</sup>						
zum Wahlvo	rschlag für die R	eserveliste						
	ırtei oder Wählerg	ruppe)						
für die Wahl	der Vertretung de	er Gemeinde - des l	Kreises*					
Ich stimme h	iermit meiner Ber	nennung als Bewer	ber/in in der Rese	erveliste (s. I) und	l ggf. als Ersatzbe	ewerber/in für	einen/eine and	eren/andere
Bewerber/in	zu und versichere	, dass ich für keine	andere Reservel	iste des Wahlgeb	iets meine Zustin	nmung zur Ber	nennung als Be	werber/in
gegeben hab	e.							
Lfd. Nummer	Lfd. Nummer der	Unterschrift Vor- und	Datum der Zustimmung		Wahlbezirk er/in benannt	Ich bii	n als Ersatzbew benannt für	erber/in
	Reserveliste (s. I)	Familienname		Partei oder Wähler- gruppe 11	Wahlbezirk Nummer	Familien- und Vornamen	Wahlbezirk Nummer	Reserve- listenplat Nummer
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	nrtei oder Wählerg	ruppe)						
für die Wahl	der Vertretung de	er Gemeinde						
- nur für die	Gemeindewahl -							
Die unter Nu	mmer							
		veliste (s. I) einget						
		nnen*, haben minde						
		ensjahr vollendet i						
Kommunalw	_	J					(00 ) )	
Ort, Datum								
Dienstsiege	:1			I	Der/Die Bürger	meister/in		

Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

- Falls der/die Bewerber/in Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes nach § 13 Absatz 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie beschäftigt ist, anzugeben
- <sup>2</sup> Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und/oder der laufenden Nr. der Reserveliste anzugeben, für den der/die betreffende Listenbewerber/in als Ersatzbewerber/in eintritt. Der Platz des/der betreffenden Listenbewerbers/Listenbewerberin in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt
- <sup>3</sup> Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren
- <sup>4</sup> Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der/die Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlbezirk antritt
- Dies kommt in Frage, wenn der/die Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf dem Wahlbezirksvorschlag bescheinigt ist
- Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muss von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen
- Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- <sup>8</sup> Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der/die Landrat/Landrätin zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; die Bezirksregierung ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht
- 10 Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abgegeben werden
- 11 Kurzbezeichnung genügt
- <sup>12</sup> Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO erteilt werden
- Bei dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Kreiswahl sind die Wählbarkeitsbescheinigungen stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO beizubringen

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11b zu § 31 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

### Informationen zum Datenschutz

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
  - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: ...........). <sup>3</sup>
  Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
  - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
- 11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

An d	en/die	Wahlleiter/in						zu § 72 Absatz 1 Sat
		wainicitei/iii						
I. Li	stenv	vahlvorschlag						
(Nan	ne und	ggf. Kurzbezeichnun	g der Partei o	oder Wähler	gruppe)			
		rund des § 46 a Abs rber/innen für den Li				setzes und des	§ 72 der Komi	nunalwahlordnung werden a
	Lfd Nu mm	Familien- und Vornamen	Beruf <sup>1</sup>	Geburts -datum, -ort	Wohnung und Wohnort	E-Mail- Adresse oder Postfach	Staats- angehörig -keit	Ersatzbewerber/in f
	er 1			-011			-KCIT	Familien- und Vornamen
	2							
	3	usw.						
3.	Stellv  Dem 1 a) a b) c) e n a d) e) a f) fo	Listenwahlvorschlag	sind	Anlag der Wählber der Wählber die Vert nach § 46 enwahlvorschitzungsunter der Wähler enwahlvorscher Wählerscher Wählerscher Stamm,	(Familienname, Vornamen <sup>3</sup> beigefügt, und er Bewerber/innen, parkeit, es sei denn, III) bescheinigt ist, versammlung der Pa a i. V. mit § 17 Ab chlag für den Stadte erschrift bescheinigt gruppe, die den Lischlag für den Stadte chlag für de	me, Straße, Hausnume, Straße, Hausnume, Straße, Hausnume, Straße, Hausnume, Straße, Hausnume, Straße, Hausnume, Straße Beschartei oder Wählsatz 8 des Kompezirk	immer, Postleitzah	lags, soweit das Wahlrecht ni hat - von der Beifügung wird Wahlvorschlag <sup>7</sup>
	Datum	1			g der Partei oder W			

Anlage 11 c zu § 72 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

II. Zust	immungserklärungen	9							
zum Liste	enwahlvorschlag der								
	(Name der Partei oder Wählergruppe)								
für die W	ahl der Bezirksvertretung	des Stadtbezirks							
Ich stimr Listenwa	hr* ne hiermit meiner Benen hlvorschlag (s. I) zu und ung zur Benennung als E	nung als Bewerbe versichere, dass	er/in und ggf. als ich für keinen ar	s Ersatzbewerber/ir					
Lfd.	Lfd. Nummer des	Unterschrift		Ich bin für die W im Wahlbezirk al benan	ls Bewerber/in		atzbewerber/in		
Num mer	Listenwahlvorschlags (s. I)	Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung	Partei oder Wählergruppe 10	Wahlbezirk Nummer	Familienname und Vornamen	Lfd. Nummer des Listenwahl- vorschlags		
1	2	3	4	5	6	7	8		
usw.									
	cheinigung der Wählb enwahlvorschlag der				ei oder Wählerg				
für die W	ahl der Bezirksvertretung	g des Stadtbezirks							
am/im Ja	hr*								
Die unter	Nummer			des Listenwah	lvorschlags (s. I	) eingetragenen B	ewerber/innen sind		
	im Sinne des Artikels 11								
	ihre Wohnung/Hauptwoh – für die W								
	– Itil die w It* (§ 46 a Absatz 4 Satz 2								
	alwahlgesetzes).		,						
Ort, Datu	m								
Dienstsi	egel			Der/	Die Oberbürg	ermeister/in			

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

- Falls der/die Bewerber/in Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes nach § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie beschäftigt ist, anzugeben
- <sup>2</sup> Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin, für den der/die betreffende Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber/in eintritt, sowie die laufende Nummer seines/ihres Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge des/der betreffenden Bewerbers/Bewerberin in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberührt
- <sup>3</sup> Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren
- <sup>4</sup> Dies kommt in Frage, wenn der/die Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf der Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt ist und diesen Wahlvorschlägen die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf den Wahlvorschlägen bescheinigt ist
- Nur bei Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Listenwahlvorschlag muss von 1 vom Tausend, jedoch höchstens von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einen Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen
- Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge in der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- Hat die Partei oder W\u00e4hlergruppe eine \u00fcber das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so ist die Bezirksregierung zust\u00e4ndig, falls diese nicht \u00fcber den Regierungsbezirk hinausgeht, und das f\u00fcr Inneres zust\u00e4ndige Ministerium, falls diese \u00fcber einen Regierungsbezirk hinausgeht
- <sup>9</sup> Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abgegeben werden
- 10 Kurzbezeichnung genügt
- Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO erteilt werden

Unzutreffendes streichen

Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11c zu § 72 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

### Informationen zum Datenschutz

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
  - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
  - Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
- 11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

 <sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen
 \*\* Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11d zu § 75 b Absatz 2 KWahlO

An	An den/die Wahlleiter/in									
in	in									
I. V	I. Wahlvorschlag									
für	ür die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/ Bürgermeisterin − Landrats/Landrätin <sup>*</sup>									
der	der/des									
(Na	(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei/en oder Wählergruppe/n; bei Einzelbew	erbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)								
für	für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin $\!\!\!^\star$									
der	der Gemeinde – des Kreises*	am/im Jahr <sup>*</sup>								
1.	<ol> <li>Aufgrund des § 46 d in Verbindung mit § 15 des Kommunalwahlgesetzes ur vorgeschlagen als - gemeinsamer/gemeinsame *-</li> </ol>	nd des § 75 b der Kommunalwahlordnung wird								
	Bewerber/in(Familienname, Vornamen)									
	Beruf									
	geboren amin									
	Wohnung und Wohnort									
	Staatsangehörigkeit:									
	E-Mail-Adresse oder Postfach:									
2.	<ol> <li>Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist</li></ol>									
	Stellvertretende Vertrauensperson ist									
3.	3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar									
	<ul> <li>a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerber/in - von der Beifügt Vordruck (s. II) abgegeben ist *,</li> <li>b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerber/in - von auf diesem Vordruck (s. III) bescheinigt ist *,</li> <li>c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei/en - gemeinsamen *- Bewerbers/Bewerberin nebst Versicherungen an Eides Kommunalwahlgesetzes,</li> <li>d)</li></ul>	oder Wählergruppe/n zur Aufstellung des/der statt nach § 46 b i. V. mit § 17 Absatz 8 des  des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf lvorschlag eingereicht hat/haben - von der Beifügung iegen:* 4 schen Grundsätzen,  Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.								
Ort	Ort, Datum Unterschri der Partei/	ft/en der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung/en en oder Wählergruppe/n, des Selbstbewerbers/der verberin bzw. eines/einer Wahlberechtigten <sup>6</sup>								

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11d zu § 75 b Absatz 2 KWahlO

# II. Zustimmungserklärung <sup>7</sup>

Ich stimme meiner Benennung als - gemeinsamer	r/gemeinsame -Bewerber/in im umseitigen Wahlvorschlag (s. I) zu.
Ich versichere, dass ich für keine andere Wahl zu	um/zur Ober-/Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin kandidiere.
(Ort, Datum)	
(Unterschrift: Vor- und Familienname)	
III. Bescheinigung der Wählbarkeit <sup>8</sup>	
Herr/Frau *	geboren am
wohnhaft in(Straße, Hausnummer, Wohnort)	
	z 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in* mit Wohnung in der Bundesrepublik g vollendet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen.
Ort, Datum	
Dienstsiegel	Der/Die Bürgermeister/in

- Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Gemeinde (Ober-/Bürgermeister/in), in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, und bei Vorschlägen von Wahlberechtigten oder Selbstvorschlägen; dies gilt nicht, wenn der/die bisherige Amtsinhaber/in vorgeschlagen wird oder sich selbst vorschlägt. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen entfällt die Notwendigkeit der Beibringung von Unterstützungsunterschriften, wenn eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen vom Erfordernis dazu befreit ist
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünfmal, bei Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern/Einwohnerinnen von mindestens dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14c KWahlO zu erbringen. Sofern bei gemeinsamen Wahlvorschlägen auf dem Formblatt gemäß Anlage 14c nicht alle der an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen aufgeführt sind, können die dazu beigebrachten Unterstützungsunterschriften nicht berücksichtigt werden
- Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- 4 Reicht die Partei oder W\u00e4hlergruppe mehrere Wahlvorschl\u00e4ge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Landrat/die Landrätin zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; die Bezirksregierung ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht
- 6 Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind die Unterschriften der Leitungen aller an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen erforderlich
- Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12c KWahlO abgegeben werden
- <sup>8</sup> Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13b KWahlO erteilt werden
- Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen (§ 8 KWahlG). Nicht wählbar sind Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen (§ 65 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO, § 44 Absatz 2 Satz 1 und 2 KrO)

Anlage 11d zu § 75 b Absatz 2 KWahlO

Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

### Informationen zum Datenschutz

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
  - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
- 11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Unzutreffendes streichen

Zutreffendes ankreuzen

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen
\*\* Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11e zu § 75 j Absatz 1 KWahlO

An den/die Wahlleiter/in für die Wahl der Verbandsversammlung
im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr,
Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen

I. I	isten	wahlvorschlag							
der	des								
(Na	me unc	l ggf. Kurzbezeichnu	ng der Partei	oder Wähler	gruppe)				
٥.	1. 337			ъ : т	1 1 D 1				
fur	die Wa	hl der Verbandsvers	ammlung des	Regionalve	erbandes Ruhr				
am/	im Jah	r*							
1.		Grund des § 10 des C munalwahlgesetzes s						46 h und § 16 des den Listenwahlvorschlag b	enannt:
	Lfd Nu	Familien- und		Geburts	Wohnung und	E-Mail- Adresse	Staats-	Ersatzbewerber/in	für <b>2</b>
	mm er	Vornamen	Beruf <sup>1</sup>	-datum, -ort	Wohnort	oder Postfach	angehörig -keit	Familien- und Vornamen	Lfd. Nummer
	1								
	3	usw.							
	٦	usw.							
3.	Dem a)	Listenwahlvorschlag	g sind stimmungserl scheinigunger r Niederschri n an Eides sta ungsuntersch gungen über d r die Untersti 6 der Partei o Gebiet des Ro	Anlag därungen d n der Wählt ft über die V tt nach § 46 riften <sup>5</sup> las Wahlrec itzungsunte oder Wähler egionalverb amm,	(Familienname, Vornamen (Familienname, Vornamen Seigefügt, und er Bewerber/innen, vorkeit 4, Versammlung der Paris i. V. mit § 17 Abht der Unterzeichnerschrift bescheinigt gruppe, die den Lisandes Ruhr zuständ	me, Straße, Hausnuzwar soweit die Zust artei oder Wähl ssatz 8 des Kon er/innen des Lis ist, etenwahlvorsch igen Vorstande	ummer, Postleitzah  mmer, Postleitzah  timmungen nic  tergruppe zur A  nmunalwahlges  tenwahlvorsch  lag eingereicht es nach demokr	l, Wohnort, Telefon, E-Mail)  ht auf diesem Vordruck (s. I  uufstellung der Bewerber/inn  setzes,  lags, soweit das Wahlrecht n	I) en icht
	Datur	n rift der für das Wahlg	rehiet zuständ	ligen I eitur	ur der Partei oder W	/ählerorunne)			

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Anlage 11e zu § 75 j Absatz 1 KWahlO

II.	Zustimmungserklärungen	8
-----	------------------------	---

zum Listenwahlvorschlag der	
	(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in und ggf. als Ersatzbewerber/in für einen/eine anderen/andere Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag (s. I) zu und versichere, dass ich für keinen anderen Listenwahlvorschlag für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Lfd. Num mer	Lfd. Nummer des Listenwahlvorschlags (s. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung	Ich bin für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr benannt	Ich bin als Ersatzbewerber/in benannt für	
				Partei oder Wählergruppe <sup>9</sup>	Familienname und Vornamen	Lfd. Nummer des Listenwahl- vorschlags
1	2	3	4	5	6	7
usw.				_		

- Falls der/die Bewerber/in Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie beschäftigt ist, anzugeben
- <sup>2</sup> Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin, für den der/die betreffende Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber/in eintritt, sowie die laufende Nummer seines/ihres Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge des/der betreffenden Bewerbers/Bewerberin in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberührt
- <sup>3</sup> Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren
- <sup>4</sup> Diese Bescheinigung ist als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13c KWahlO zu erteilen
- Nur bei Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Verbandsversammlung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Listenwahlvorschlag muss von mindestens 250 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einen Formblatt gem. Anlage 14d KWahlO zu erbringen. Der Nachweis, dass der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen zu erbringen
- Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so gilt § 26 Absatz 5 S. 3 Buchstabe c KWahlO: Zuständige Behörde für die auf Antrag zu erteilende Bestätigung, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind, ist das für Inneres zuständige Ministerium
- Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12d KWahlO abgegeben werden
- 9 Kurzbezeichnung genügt
- \* Unzutreffendes streichen

Anlage 11e zu § 75 j Absatz 1 KWahlO

### Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 75 f, j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
  - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 20, 46 f, h Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 75 f, j und 83 Kommunalwahlordnung.
- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen; E-Mail: info@rvr.ruhr) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen).
  - Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
  - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
- 11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen Vereinigung einzutragen.

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Anlage 12a zu § 26 Absatz 4 Nummer 1 KWahlO

# Zustimmungserklärung<sup>1</sup>

zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber/in im Wahlvorschlag	
der/des	
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises*	
im Wahlbezirk	am/im Jahr* zu.
Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem W	ahlbezirk des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als
Bewerber/in gegeben habe.	
Ich bin auf der Reserveliste der/des	
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
als Bewerber/in benannt.*	
Ort, Datum	
	(Unterschrift: Vor- und Familienname)
	(Straße, Hausnummer, Wohnort)
	Datanschutzhinwaisa auf dar Dücksait

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk (Anlage 11a KWahlO) abgegeben werden \* Unzutreffendes streichen

Anlage 12a (zu § 26 Absatz 4 Nummer 1 KWahlO)

Rückseite der Zustimmungserklärung

### Informationen zum Datenschutz

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
  - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: ............). <sup>3</sup>
  Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
  - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Anlage 12b zu § 31 Absatz 3 Satz 5, § 72 Absatz 4 Nummer 1 KWahlO

# Zustimmungserklärung<sup>1</sup>

zur Aufnahme in eine Reserveliste - einen Listenwahlvorschlag^{\star}

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Be	ewerber/in in der Reserveliste - dem Listenwahlvorschlag* der/des			
(Nam	ne und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde -	des Kreises*			
- der Bezirksvertretung des Stadtbezirks*	am/im Jahr*			
und als Ersatzbewerber/in* für				
	(Familien- und Vorname)			
im Wahlbezirk*	der Reserveliste - des Listenwahlvorschlags* zu.			
Ich versichere, dass ich für - keine andere Res	serveliste - keinen anderen Listenwahlvorschlag* - des Wahlgebiets meine Zustimmung zur			
Benennung als Bewerber/in gegeben habe.				
Ich bin in dem Wahlvorschlag der/des				
Ç	(Name der Partei oder Wählergruppe)			
im Wahlbezirk	als Bewerber/in benannt.*			
Ort, Datum				
or, butum				
	(Unterschrift: Vor- und Familienname)			
	(Straße, Hausnummer, Wohnort)			
	Datenschutzhinweise auf der Rückseit			

Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für die Reserveliste (Anlage 11b KWahlO) oder auf dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11c KWahlO) abgegeben werden

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Anlage 12b zu § 31 Absatz 3 Satz 5, § 72 Absatz 4 Nummer 1 KWahlO

Rückseite der Zustimmungserklärung

# Informationen zum Datenschutz

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
  - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: ............).
   Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
  - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Anlage 12c zu § 75 b Absatz 4 KWahlO

# Zustimmungserklärung<sup>1</sup>

 $zur\ Aufnahme\ in\ den\ Wahlvorschlag\ f\"ur\ die\ Wahl\ zum/zur\ Ober-/B\"urgermeister/in-Landrat/Landr\"atin^*$ 

n Wahlvorschlag der/des
zelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)
tin des Kreises*
n oder Landrat/Landrätin kandidiere*.
chrift: Vor- und Familienname)
Hausnummer, Wohnort)
Datenschutzhinweise auf der Rückseite
ii ii

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO) abgegeben werden \* Unzutreffendes streichen

Anlage 12c zu § 75 b Absatz 4 KWahlO

Rückseite der Zustimmungserklärung

#### Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer. 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
  - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: ............).
   Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
  - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Anlage 12d zu § 75 j Absatz 4 Nummer 1 KWahlO

# Zustimmungserklärung<sup>1</sup>

zur Aufnahme in einen Listenwahlvorschlag

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in in dem Listenwa	shlvorschlag der/des
(Name und ggf. Kurzbezeichnun	g der Partei oder Wählergruppe)
für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	
am/im Jahr*	
und als Ersatzbewerber/in* für	
	(Familien- und Vorname)
unter lfd. Nummer des Listenwahlvor	schlags zu.
Ich versichere, dass ich für keinen anderen Listenwahlvorschlag für die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.	Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr meine
Ort, Datum	
	(Unterschrift: Vor- und Familienname)
	(C. 0 H W L 0
	(Straße, Hausnummer, Wohnort)  Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11e KWahlO) abgegeben werden Unzutreffendes streichen

Anlage 12d zu § 75 j Absatz 4 Nummer 1 KWahlO

Rückseite der Zustimmungserklärung

#### Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 75 f, j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
  - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 20, 46 f, h Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 75 f, j und 83 Kommunalwahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei, oder Wählergruppe

Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen; E-Mail: info@rvr.ruhr) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen).
  - Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
  - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
  - Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 7. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der Wählergruppe einzutragen.

Anlage 13a zu § 26 Absatz 4 Nummer 2, § 72 Absatz 4 Nummer 2 KWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit <sup>1</sup>	
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises <sup>*</sup>	
der Bezirksvertretung des Stadtbezirks*	
in der kreisfreien Stadt <sup>*</sup>	
am/im Jahr <sup>*</sup>	
Herr/Frau	
geboren am	
wohnhaft in	
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/i seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung* im Wahlgebiet, <sup>2</sup> hat am Wahltag Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgese	•
	etzes). – Er/Sie ist im Stadtbezirk gelegenen Wahlbezirk für die Wahl des Rates aufgestellt*
Ort, Datum	
Dienstsiegel	Der/Die Bürgermeister/in
	Datenschutzhinweise auf der Rückseit

Anlage 13a

<sup>1</sup> Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlagen 11a, 11b und 11c KWahlO) erteilt werden

Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat

<sup>4</sup> Nur ausfüllen für Bewerber/innen eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Anlage 13a (zu § 26 Absatz 4 Nummer 2, § 72 Absatz 4 Nummer 2 KWahlO)

Rückseite der Wählbarkeitsbescheinigung

#### Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 12 Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 12, 15 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Die Wählbarkeitsbescheinigung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: ......). 3 Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
  - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
  - 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Anlage 13b zu § 75 b Absatz 4 KWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit <sup>1</sup>	
für die Wahl zum/zur Ober-/Bürgermeister/in de	er Gemeinde - Landrat/Landrätin des Kreises*
am/im Jahr <sup>*</sup>	
Herr/Frau	
geboren am	
wohnhaft in	
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
ist Deutsche/τ im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 de	es Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in* mit Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland,
hat am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet und ist	t nicht vom Wahlrecht/von der Wählbarkeit ausgeschlossen*2.
Ort, Datum	
Dienstsiegel	Der/Die Bürgermeister/in
	Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO) erteilt werden.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt (§ 8 KWahlG). Nicht wählbar sind Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 GO, § 44 Absatz 2 Satz 2 KrO).

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Anlage 13b zu § 75 b Absatz 4 KWahlO

Rückseite der Wählbarkeitsbescheinigung

#### Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 12 Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 12, 15 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Die Wählbarkeitsbescheinigung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: .......).
   Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
  - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Anlage 13c zu § 75 j Absatz 4 Nummer 2 KWahlO

## Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

am/im Jahr*	
Herr/Frau	
geboren am	
wohnhaft in	
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsb seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung* im Wahlgebiet, 1 hat am Wahltag das 18. Le Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 46 f, 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes)	ebensjahr vollendet und ist vom Wahlrecht und von der
Ort, Datum	
Dienstsiegel	Der/Die Bürgermeister/in
	Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung angehörenden Mitgliedskörperschaften

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat

Anlage 13c zu § 75 j Absatz 4 Nummer 2 KWahlO

Rückseite der Wählbarkeitsbescheinigung

#### Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach §§ 12, 46 f Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 12, 15 - 20, 46 f Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 - 31, 75 f, j und 83 Kommunalwahlordnung.

- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Die Wählbarkeitsbescheinigung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen).
  - Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
  - Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

Anlage 14a zu § 26 Absatz 3 Satz 1 KWahlO

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

# Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Wahlvorschlag im Wahlbezirk)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

	Ausgegeben
	Ort, Datum
(Dienstsiegel des Wahlleiters/der Wahlleiterin)	Der/Die Wahlleiter/in
	rstützungsunterschrift ı Wahlvorschlag im Wahlbezirk
Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahl	vorschlag der/des
	ppe; bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)
n dem	(Familienname, Vorname, Wohnort)
als Bewerber/in im Wahlbezirk	für die <b>Wahl</b> der Vertretung der Gemeinde - des Kreises*
	am/im Jahr* benannt ist.
(Nachstehende Angahan sallen deutlich leshar von d	em/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden)
(Nachstehende Angaben sonen dedilen lesbar von d	em uer enterzeitemer/m personnen und nundsem nuren unsgerunt werden,
· ·	Vornamen:
Familienname:	Vornamen:
Familienname:	Vornamen:
Familienname:  Geburtsdatum:  Anschrift (Hauptwohnung) <sup>1</sup> Straße, Hausnummer:	Vornamen:
Familienname:	Vornamen:
Familienname:	Vornamen:
Familienname:	inigung des Wahlrechts eingeholt wird.* 2
Familienname:	inigung des Wahlrechts eingeholt wird.* 2
Familienname:	inigung des Wahlrechts eingeholt wird.* 2
Familienname:	inigung des Wahlrechts eingeholt wird.* 2  Ort, Datum
Familienname:  Geburtsdatum:  Anschrift (Hauptwohnung) <sup>1</sup> Straße, Hausnummer:  Postleitzahl, Wohnort:  Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Beschei  (Nicht von de  Beschein  Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sieseine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, hat da	inigung des Wahlrechts eingeholt wird.* <sup>2</sup> Ort, Datum  (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)  m/der Unterzeichner/in auszufüllen)  nigung des Wahlrechts <sup>2</sup> <sup>3</sup> nne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in. Er/Sie ha s 16. Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des
Familienname:	inigung des Wahlrechts eingeholt wird.* <sup>2</sup> Ort, Datum  (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)  m/der Unterzeichner/in auszufüllen)  nigung des Wahlrechts <sup>2</sup> <sup>3</sup> nne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in. Er/Sie ha s 16. Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des bezirk wahlberechtigt.
Familienname:  Geburtsdatum:  Anschrift (Hauptwohnung) <sup>1</sup> Straße, Hausnummer:  Postleitzahl, Wohnort:  Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Beschei  (Nicht von de  Beschein  Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sin	inigung des Wahlrechts eingeholt wird.* <sup>2</sup> Ort, Datum  (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)  m/der Unterzeichner/in auszufüllen)  nigung des Wahlrechts <sup>2</sup> <sup>3</sup> nne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in. Er/Sie has 16. Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des bezirk wahlberechtigt.

1 Der/Die Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags muss im Wahlbezirk wohnen

2 Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen

Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift

Unzutreffendes streichen

\*\* Zutreffendes ankreuzen

Anlage 14a zu § 26 Absatz 3 Satz 1 KWahlO Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz und den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlgenden.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

- Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei, der Wählergruppe oder dem Bewerber einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 14b zu § 31 Absatz 3 Satz 2, § 72 Absatz 3 Satz 2 KWahlO

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Reserveliste oder Listenwahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

	Ausgegeben
	Ort, Datum
(Dienstsiegel des Wahlleiters/der Wahlleiterin)	Der/Die Wahlleiter/in
Untersti	ützungsunterschrift
	ste – einen Listenwahlvorschlag*
Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Reserveli	stenvorschlag – Listenwahlvorschlag* der/des
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)	)
für die <b>Wahl</b> der Vertretung der Gemeinde – des Kreises*	- der Bezirksvertretung des Stadtbezirks*
in der kreisfreien Stadt *	am/im Jahr*
(Nachstehende Angaben sollen deutlich lesbar von dem/	der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden)
Familienname:	Vornamen:
Geburtsdatum:	
Anschrift (Hauptwohnung) <sup>1</sup> Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinig	ung des Wahlrechts eingeholt wird.* <sup>2</sup>
	Ort, Datum
	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
(Nicht von dem/d	er Unterzeichner/in auszufüllen)
Bescheinig	ung des Wahlrechts <sup>2</sup> <sup>3</sup>
seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, hat das 16	des Artikels 116 Absatz1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in. Er/Sie hat . Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46 a Absatz 4 Satz 1 des
	Ort, Datum
(Dienstsiegel)	Der/Die Bürgermeister/in
(Dienstsiegel)	Der/Die Bürgermeister/in

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

<sup>1</sup> Der/Die Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags muss im Wahlgebiet wohnen und bei einem Listenwahlvorschlag im Stadtbezirk wahlberechtigt sein

<sup>2</sup> Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen

<sup>3</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift

Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 14b zu § 31 Absatz 3 Satz 2, § 72 Absatz 3 Satz 2 KWahlO Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift

#### Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz und den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

- Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 14c zu § 75 b Absatz 3 KWahlO

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Vorschlag zur Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/ Bürgermeisterin oder Landrats/Landrätin)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

	Ausgegeben
	Ort, Datum
(Dienstsiegel des Wahlleiters/der Wahlleiterin)	Der/Die Wahlleiter/in
Unterst	tützungsunterschrift
für einen Vorschlag zur Wahl des/der Ob	er-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin/Landrats/Landrätin <sup>*</sup>
	amen *-Wahlvorschlag der/desergruppe/n; bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)
in dem(Familienname, Vorname, Wohnort)	
als Bewerber/in für das Amt des Ober-/Bürgermeisters/Landrats.	s/der Ober-/Bürgermeisterin/Landrätin*
der Gemeinde – des Kreises* für die V	Wahl am/im Jahr *benannt ist.
(Nachstehende Angaben sollen deutlich lesbar von dem/	der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden)
Familienname:	Vornamen:
Geburtsdatum:	
Anschrift (Hauptwohnung) <sup>1</sup> Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinig	gung des Wahlrechts eingeholt wird.*2
	Ort, Datum
	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
(Nicht von dem/d	der Unterzeichner/in auszufüllen)
Bescheinig	gung des Wahlrechts <sup>2 3</sup>
	des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in. Er/Sie hat 6. Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des
	Ort, Datum
(Dienstsiegel)	Der/Die Bürgermeister/in

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

- 1 Der/Die Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags muss im Wahlgebiet wohnen
- Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen
- 3 Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift
- \* Unzutreffendes streichen
- \*\* Zutreffendes ankreuzen

Anlage 14c zu § 75 b Absatz 3 KWahlO Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift

#### Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz und den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlgendung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: .............). <sup>3</sup> <sup>2</sup>
  Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 14d zu § 75 j Absatz 3 Satz 2 KWahlO

# Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Listenwahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

	Ausgegeben
	Ort, Datum
(Dienstsiegel des Wahlleiters/der Wahlleiterin)	Der/Die Wahlleiter/in
	zützungsunterschrift en Listenwahlvorschlag
Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Listenwa	ahlvorschlag der/des
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe	2)
für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbande	s Ruhr
am/im Jahr*	
(Nachstehende Angaben sollen deutlich lesbar von dem	der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden)
Familienname:	Vornamen:
Geburtsdatum:	
Anschrift (Hauptwohnung) <sup>1</sup> Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinig	gung des Wahlrechts eingeholt wird.* <sup>2</sup>
	Ort, Datum
	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
(Nicht von dem/e	der Unterzeichner/in auszufüllen)
Bescheiniş	gung des Wahlrechts <sup>2 3</sup>
	des Artikels 116 Absatz1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in. Er/Sie hat 6. Lebensjahr vollendet und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8
	Ort, Datum
(Dienstsiegel)	Der/Die Bürgermeister/in

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Der/Die Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags muss im Wahlgebiet wohnen; Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung angehörenden Mitgliedskörperschaften

Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15a KWahlO zu erteilen

<sup>3</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Anlage 14d zu § 75 j Absatz 3 Satz 2 KWahlO Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift

#### Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestanzahl von Unterstützungsunterschriften für einen Listenwahlvorschlag gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr i. V. m. § 46 h Abs. 5 Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
  - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 20, 46 f, h Kommunalwahlgesetz und den §§ 26-31, 75 f, j und 83 Kommunalwahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Ihre Unterstützungsunterschrift für den Listenwahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen).
  - Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Anlage 15 zu § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 72 Absatz 3 Satz 1, §§ 75 a, 75 j Absatz 3 Satz 4 KWahlO

# Bescheinigung des Wahlrechts<sup>1 2</sup>

für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermei der Gemeinde – des Kreises/der Bezirksvertretung des	isterin/Landrats/Landrätin/der Vertretung : Stadtbezirks
Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr *.	
am//im Jahr*	
Herr/Frau	
geboren am	
wohnhaft in	
ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Gru	andgesetzes/ist Unionsbürger/in*, hat seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung* im
Wahlgebiet <sup>3</sup> , hat das 16. Lebensjahr vollendet (§ 7 Komm	nunalwahlgesetz), ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des
Kommunalwahlgesetzes) und wohnt im Wahlbezirk $^{4}$	- ist im Stadtbezirk
für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46 a Absatz 4 Sa	atz 1 des Kommunalwahlgesetzes) <sup>5*</sup> .
Ort, Datum	
Dienstsiegel	Der/Die Bürgermeister/in
	Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Diese Bescheinigung kann auch auf dem Unterstützungsformblatt erteilt werden

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterzeichnung

<sup>3</sup> Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung angehörenden Mitgliedskörperschaften

<sup>4</sup> Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen/eine Wahlbezirksbewerber/in handelt

<sup>5</sup> Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt handelt

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

#### Anlage 15 zu § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 72 Absatz 3 Satz 1, §§ 75 a, 75 j Absatz 3 Satz 4 KWahlO

Rückseite

des Formblatts für eine Bescheinigung des Wahlrechts

#### Informationen zum Datenschutz

Für die mit der umseitigen Bescheinigung des Wahlrechts angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, das Wahlrecht für eine Unterstützungsunterschrift für Wahlvorschläge nach den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz und den entsprechenden Regelungen der kommunalwahlgesetzen der kommunalwahlgesetzen der kommunalwahlgesetzen der kommunalwahlgesetzen der kommunalwahlgesetzen der kommunalwahlgesetzen der kommunalw

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Bescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3.	Verantwortlich für die Verarbeitung	_	0 0			_		
	Unterstützungsunterschriften (		ŕ	_	gruppe	oder	Веч	verber
	Nach Einreichung des Wahlvorsc) <sup>1</sup> ist dieser für die Ver-	C	Č	`			; E-	Mail:
4.	Empfänger der personenbezogenen Da	ten sind die jewe	eils zuständigen '	Wahlausschüsse	(Postanschrif	t:	). <sup>2</sup>	
	Im Falle von Wahleinsprüchen kö personenbezogenen Daten sein.	nnen die am	Wahlprüfungsve	rfahren Beteili	gten, sowie	Gerichte Em	ıpfänger	der

- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge und diese Bescheinigung sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei, der Wählergruppe oder dem Bewerber einzutragen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Anlage 17a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

 $Gemeinderats wahl-Kreistags wahl^{*}\\$ 

## **Stimmzettel**

	für die Wahl der Vertretung der Ge	emeinde - des Kreises		
	(Nummer und ggf. Ortsbezeichnung)			
	werber/in ankreuzen, <b>sonst</b> ist Ihre Stim			Hier ankreuzen ▼
11	Reuter, Karl Otto Arbeitnehmer Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Dieter Mustermann	ВР	
3	Dr. Bachmann, Hans Arzt Düsseldorf	C-PARTEI Jans Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	СР	
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	
5	Wilkus, Ernst Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in <sup>2</sup>		
6	Müller, Erwin Journalist Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	

Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gem. § 23 Absatz 1 Satz 3 KWahlG und § 32 Absatz 2 KWahlO von dem/der Wahlleiter/in festgesetzt. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne dass ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hat der Wahlverschlag des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Anlage 17d zu § 75c KWahlO

## **Stimmzettel**

für die Stichwahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin \*

der Gemeinde - des Kreises*
am
Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen <sup>1</sup> ,
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Kronenberg, Konrad Rechtsanwalt Hamm		
A-Partei	AP	

<b>Müller, Eduard</b> Oberstudienrat Hamm		
B-Partei C-Partei Wählergruppe	BP CP WG	

<sup>1</sup> Der Text ist auf die konkret zur Wahl stehenden Personen abzustellen.

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

– der Vei	rtretung der Gem	einde - d	es Kreises*	in – Landrats/Lan der l	
- Wahl d	er Verbandsversa	mmlung	des Regionalver	bands Ruhr*	
am		· <b></b>			
			Schnelli	neldung	
	Die Schnel	lmeldung	ist nach Ermittlung	des Wahlergebnisses	sofort weiterzugeben
An den/die				Stimmbezirk	
				Wahlbezirk*	
				Stadtbezirk <sup>*</sup>	
				Gemeinde*	
				Kreis*	
Kennziffer	2				Anzahl
A1 +A2	Wahlberechtigte in	sgesamt			
В	Wähler/innen				
С	Ungültige Stimmer	1			
D	Gültige Stimmen				
Von den g	ültigen Stimmen entfi	elen auf:			
Lfd. Nummer	Bewerber/in: Familienn Vorname/Listenwahlvor		Partei/en/Wählergrupp	pe/n/Einzelbewerber/in <sup>3</sup>	Stimmenzahl
1.					
2.					
(usw. lt. Sti					
* Nach diese	em vorläufigen Ergebnis	ist eine Stie	chwahl zwischen den B	ewerber(n)/innen	und erforderlich.
				(Unterschrift)	
Bei telefor	nischer Weitermeldung	g Hörer er	st auflegen, wenn die	Zahlen wiederholt si	nd.
Durchgegebo	en:			Uhrzeit:	
				(Name des/der Aufnehmer	nden)

Für die Abwahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder Landrats/Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach Nummer 4 der Wahlniederschrift (Anlage 18a, 18b, 20a bzw. 20b KWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25 KWahlO

Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/in" und ggf. das Kennwort einzusetzen

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

Anlage 24b zu § 75 d i.V.m. § 53 Absatz 3 KWahlO

Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin - der kreisfreien Stadt - des /der Landrats/Landrätin des Kreises				
am				
	S	chnellmeldung		
	Die Schnellmeldung ist nach Erm	nittlung des Wahlergebnisses sofort v	weiterzugeben.	
An das für Inneres zustär des Landes Nordi 40190 Düsseldor				
Kennziffer <sup>1</sup>				Anzahl
Al +A2	Wahlberechtigte insgesamt			
В	Wähler/innen			
C	Ungültige Stimmen			
D	Gültige Stimmen			
Von den gültig	gen Stimmen entfielen auf:			
Lfd. Nummer	Familienname und Vorname	Partei/en/Wählergruppe/n/Einzel	bewerber/in <sup>2</sup>	Stimmenzahl
1.				
2.				
_	t gelten kann der/die Bewerber/in m vorläufigen Wahlergebnis ist eine Stichwa		ber/-innen	
und				
		(Unterschrift)		
Bei telefonisch	ner Weitermeldung Hörer erst auflegen, v	wenn die Zahlen wiederholt sind.		
Durchgegeben:		Uhrzeit:		
		(Name des/der Aufnehmender		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach Nummer 4 der Wahlniederschrift (Anlage 18a, 18b, 20a bzw. 20b KWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25 KWahlO

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/innen" und ggf. das Kennwort einzusetzen

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

Anlage 26c zu § 75 d i.V.m. § 61 Absatz 5 Satz 1 KWahlO

## Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

zur	Feststellung des Wahlergebnisses der Ober-/Bi	irgermeister/innen	wahl – Landrats-/L	andrätinnenwahl '	
Ort,	Datum,				
I.	Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des/ des Kreises* am trat heute, an	der Ober-/Bürgerm	eisters/Bürgermeiste nach ordnungsgem	erin der Gemeinde – des äßer Einladung der Wahl	Landrats/der Landrätin ausschuss zusammen.
	Es waren erschienen:				
	1.		als	Vorsitzende/r	
	2.		als	Beisitzer/in	
	3.		als	Beisitzer/in	
	4.			Beisitzer/in	
	5.			Beisitzer/in	
	6.			Beisitzer/in	
	7. 8. usw.			Beisitzer/in Beisitzer/in	
			ais	Beisitzei/iii	
	Ferner waren zugezogen:		1	Schriftführer/in	
				Hilfskraft	
	Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung wa	aren nach 8 75 a i V			rdnung hekanntgemacht
II.	worden.  Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlr  Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischer	n Berichtigungen in	den Feststellungen d	er Wahlvorstände vor:	
	Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entsch	heidungen der Wahl	vorstände über die C	Gültigkeit oder Ungültigke	eit von Stimmzetteln <sup>2</sup> :
	Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher S dieser Niederschrift beigefügten Zusammenste 25a KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: nziffer <sup>3</sup>	ellung nach Stimml			
	A Wahlberechtigte				
	B Wähler/innen				
	C Ungültige Stimmen				
	D Gültige Stimmen				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				
	Bewerber/in (Name)		me/n der Partei/en o nnwort	der Wählergruppe/n,	Stimmen
	1.				
	2.				
	3.				
	(usw. laut Stimmzettel)				
IV. Nur für die Hauptwahl Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur zugelassenen Wahlvorschlag, ist der/die Bewerber/in gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/innen für ihn/sie entsch hat. Erhält keiner von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stich unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.				für ihn/sie entschieden findet eine Stichwahl erhalten haben. Bei	
	Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind			Stimmen.	
	Der Wahlausschuss stellte fest,				
	a)* bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen				
	□ **dass der/die Bewerber/in die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimme	en auf sich vereinig	gt hat und diese/r da	mit gewählt ist.	
	□ **dass keiner der Bewerber/innen mehr als d den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit d				eine Stichwahl unter

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

	Anlage 26c zu § 75 d i.V.m. § 61 Absatz 5 Satz 1 KWahlO				
(Wahlvorschlag Nr.:) mit jeweils erzie Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf den/di Der Wahlausschuss stellte fest, dass dieser/diese Bewerber/in neb	elten Stimmen ein Losentscheid erforderlich ist. e Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr.:). en dem/der Bewerber/in				
b)* bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag					
□ **dass die Mehrheit der Wähler für den/die Bewerber/in gestimmt	haben und dieser/diese damit gewählt ist.				
□ **dass der/die einzige Bewerber/in nicht die erforderliche Stimme	nzahl von der Mehrheit der Wähler erhalten hat.				
V. Nur für die Stichwahl Nach § 46 c Abs. 2 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der/die Bewerber/in gewählt, der/die von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhielt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los. Der Wahlausschuss stellte fest:					
ist.	•				
Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf den/die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr.:) Der Wahlausschuss stellte fest, dass dieser/diese Bewerber/in g					
YI. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzern und Beisitzerinnen sowie dem/d					
Der/Die Vorsitzende Die	Beisitzer/innen				
Der/Die Schriftführer/in					
Ί.	**dass zur Teilnahme an der Stichwahl unter den Bewerbern/Bewe				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Abwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin oder des Landrates/der Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

<sup>3</sup> Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25 KWahlO

<sup>\*</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>\*\*</sup> Zutreffendes ankreuzen

20320

#### Gesetz

### zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes

## Vom 3. April 2020

#### Artikel 1

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

 $\$  23 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber.

S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019

(GV. NRW. S. 1001) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
- 2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
  - "(2) Bürgermeisterinnen (Oberbürgermeisterinnen) und Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) sowie Landrätinnen und Landräten kann zu ihrem Grundgehalt nach Ablauf einer vollen Amtszeit ab Beginn einer zweiten Amtszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von bis zu 8 Prozent ihres Grundgehalts gewährt werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen.
  - (3) Zur Eingruppierung wird das für Kommunales zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur maßgebenden Einwohnerzahl nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu regeln, insbesondere die statistische Erhebung der Einwohnerzahl. Der Einwohnerzahl können Personen, die sich im Zusammenhang mit den Stationierungsstreitkräften in den Gemeinden oder Kreisen aufhalten, hinzugerechnet werden. In Gemeinden, die als Heilbad, Kurort oder Erholungsort nach den Vorschriften des Kurortegesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist, ganz oder teilweise anerkannt sind, kann auch die jährliche Zahl der Fremdenübernachtungen hinzugerechnet werden."

#### Artikel 2

#### Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Dem § 81 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten (§§ 118, 119 des Landesbeamtengesetzes) sind die Entscheidungen nach Absatz 8 Satz 2 und § 57 Absatz 5 Satz 2 über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten innerhalb von drei Monaten nach der Begründung des Beamtenverhältnisses zu treffen. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrundeliegenden Rechtslage."

## Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 in Kraft.

Düsseldorf, 3. April 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister der Finanzen Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern Herbert Reul

- GV. NRW. 2020 S. 284

2251

### Gesetz

zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz

zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)

Vom 3. April 2020

#### Artikel 1

#### Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu  $\S$  98 wie folgt gefasst:

- "§ 98 Beschlussfassung und Sitzungen".
- 2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
    - "(5) Bei der Zuweisung landesweiter analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4,
    - inwieweit das Angebot strukturell zur Sicherung lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen beiträgt,
    - 2. inwieweit das Angebot landesweit zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen beiträgt und
    - 3. ob der Anbieter über ein Digitalkonzept für die Versorgung mit Hörfunkprogrammen und hörfunkähnlichen Telemedien in Nordrhein-Westfalen verfügt, insbesondere auch digitale terrestrische Übertragungswege nutzt."
  - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
- 3. § 55 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter "zuzüglich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk" gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
  - "(2) Unter Berücksichtigung redaktioneller Notwendigkeiten im Sendegebiet kann die LfM auf Antrag eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden im Wochendurchschnitt beiner täglichen Programmdauer von Montag bis Freitag von mindestens acht Stunden zulassen."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort "Stunden" die Wörter "oder im Fall des Absatzes 2 eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden im Wochendurchschnitt bei einer täglichen Programmdauer von Montag bis Freitag von mindestens fünf Stunden" eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Satz 1 Buchstabe a befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden, im Fall des Absatzes 2 eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden im Wochendurchschnitt bei einer täglichen Programmdauer von Montag bis Freitag von mindestens drei Stunden oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe a bis c zulassen."

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
  - "(4) Die Programmdauer schließt die in Anspruch genommene Sendezeit für den Bürgerfunk nach § 40a Absatz 4 Satz 1 ein."
- 4. In § 59 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "dürfen" durch das Wort "sollen" ersetzt.
- 5. § 88 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die LfM fördert Medienkompetenz von Mediennutzerinnen und Mediennutzern im Sinne des  $\S$  39."

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens."

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt: "(5a) Die LfM fördert Medienkompetenz von Medienschaffenden im Sinne des § 39. Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Projekten, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung neuartiger oder innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen."
- In § 93 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort "Ausschüsse" die Wörter "sowie den stillen Verfahren" eingefügt.
- 7. In § 94 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Sitzungen" die Wörter "und Beschlüssen" eingefügt.
- 8. § 98 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
     "§ 98 Beschlussfassung und Sitzungen"
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
    - "(1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Ist die Medienkommission aus unvermeidbaren Gründen an einem rechtzeitigen Zusammentritt gehindert, können Beschlüsse, mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 97 Absatz 1 und § 100 Absätze 1 und 2, über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung oder die Zuweisung einer Übertragungskapazität, über Untersagungen

- oder die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen, im stillen Verfahren gefasst werden. Im stillen Verfahren ist die Textform nach § 126b BGB zu wahren; zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen."
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz angefügt:
  - "Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Beschlüsse im stillen Verfahren."
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter "öffentlichen Sitzungen" durch die Wörter "Beratungen der Medienkommission" ersetzt und vor dem Wort "Anwesenheitsliste" die Wörter "Teilnehmeroder" eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "veröffentlichen" ein Semikolon und die Wörter "für ein stilles Verfahren vorgesehene Beschlussgegenstände sind unverzüglich im Online-Angebot der LfM anzukündigen" eingefügt.
  - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 2 bis 5."

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es wird folgender Satz angefügt:
  - "Im Fall einer Beschlussfassung im stillen Verfahren erfolgt abweichend von den Sätzen 1 bis 3 eine unverzügliche Unterrichtung über Beschlussgegenstand und Beschlussfassung."
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
  - aa) Im Wortlaut werden vor dem Wort "beschlussfähig" die Wörter "in ihren Sitzungen" eingefügt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für Beschlüsse im stillen Verfahren liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung über das stille Verfahren informiert und zwei Drittel der Mitglieder dem Verfahren zum jeweiligen Beschlussgegenstand zugestimmt haben; Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung."

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und es wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse im stillen Verfahren."

- Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 werden nach dem Wort "Mitglieder" die Wörter "oder im stillen Verfahren mit der Mehrheit der beteiligten Mitglieder" eingefügt.
- j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Absätze 5 und 6" durch die Angabe "Absätze 6 und 7" ersetzt.
  - bb) In Satz 5 wird jeweils die Angabe "Absatz 6" durch die Angabe "Absatz 7" ersetzt.
- k) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
- 9. In § 120 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe "§ 55 Abs. 2" durch die Angabe "§ 55 Absatz 2 oder 3" ersetzt.

## Artikel 2 Änderung des WDR-Gesetzes

§ 6 a des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"In Hörfunkprogrammen des WDR ist Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 75 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt zulässig; Werbung darf in bis zu zwei Hörfunkprogrammen platziert werden."

2. Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

#### Artikel 3

#### Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem in der Zeit vom 11. Oktober 2019 bis 28. Oktober 2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der als Anlage diesem Gesetz beigefügt ist, wird zugestimmt.

## Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 3. April 2020

> Der Minister des Innern Herbert Reul

# Anlage zu Artikel 3

# Dreiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland. der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

# Artikel 1 Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:
    - "§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen".
  - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:
    - "§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden".
- 2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

# "§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

- (1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.
- (2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.
- (3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.
- (4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

- die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
- die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
- auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten beh\u00f6rdlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.
- § 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend."
- 3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

"sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,".

- § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen."

- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.
- d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe "§ 11 Abs. 6" durch die Angabe "§ 11 Abs. 7" ersetzt.
- e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.
- 5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

## "§ 10 a

# Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht."

- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe "§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8" durch die Wörter "§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8" ersetzt.
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
    - "(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:
    - 1. Familienname,
    - 2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
    - 3. frühere Namen,
    - 4. Doktorgrad,
    - 5. Familienstand,
    - 6. Tag der Geburt,
    - 7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
    - 8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2

gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor."

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter "in den Absätzen 4 und 5" durch die Wörter "in den Absätzen 4, 5 und 6" ersetzt und nach der Angabe "§ 4 Abs. 7," wird die Angabe "§ 4 a Abs. 4," eingefügt.
- e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

"Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679."

- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über
  - 1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
  - 2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,

- 3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
- 4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst."

- g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
  - "(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt."
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
  - c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
    - "(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen."

#### Artikel 2

## Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Elman den 25.10.19 met Elmann
Elman den 25.10.19 met Elmann
Für den Freistaat Bayern:
5Cmor, den 25/10/15
Für das Land Berlin:
(1.0 1 () 011
Elman den 75/0,19 linhal lanthet
Für das Land Brandenburg:
Bully den MODIS Johna Worthse
Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bulin den M. 10. 2015
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Dovlin den 10.0KES, 2011
Für das Land Hessen:
E/main den 25.10.2018 1/

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:	
Value in den 28 no, 19	Mannele, Vilresia
	9
Für das Land Niedersachsen:	
Retlin den M. M. Wig	Nephun Mr
Für das Land Nordrhein-Westfalen:	
	/ - /
(leli, den 11.13. 23/9	descM
Für das Land Rheinland-Pfalz:	
Philai den 25, 10, 2019	, Will Drege
Für das Saarland:	
Elman, den 25.10.15	Dolfietor
	/
Für den Freistaat Sachsen:	
Bulin den 11 Out lors	/ / / / / / / / / / / / / / / / / / /
Für das Land Sachsen-Anhalt:	
Boku den M. 12.2013	(Ringa

Für das Land Schleswig-Holstein:	1 1
Balin den 11.10.19	Med JV
Für den Freistaat Thüringen:	170 1
Berlin den 11.10,2019	12001

#### Einzelpreis dieser Nummer 15,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

## In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359